

Regelungen

beim Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“

1. Inhaltliche Beschreibung und Entscheidungskriterien für Einzelmaßnahmen lokaler Akteure

a) Grundlagen für die Entscheidung

- Entscheidungen werden durch das Entscheidungsgremium (Lenkungsausschuss) der Lokalen Aktionsgruppe Kreisentwicklung Miesbacher Land e.V. (LAG), nach eigenem Ermessen, im Rahmen einer Sitzung des Gremiums, getroffen.
- Das Entscheidungsgremium kann entscheiden, dass das Projekt nicht in der beantragten Höhe sondern mit einem geringeren Betrag bezuschusst wird.
- Entscheidungen durch Umlaufbeschluss sind nur in begründeten Ausnahmefälle möglich.
- Eine „Finanzierung“ von Speisen und Getränken erfolgt nur, wenn diese kostenlos abgegeben werden.
- Grundlage für die Entscheidung sind die Punkte 1b – 1d dieser Regelungen.
- Einzelmaßnahmen müssen mindestens einem Entwicklungsziel der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) der LAG dienen und das Bürgerengagement in der Region stärken.
- Auf die Genehmigung des Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.

b) Art und Inhalt möglicher Einzelmaßnahmen

- Keine Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV, dies bedeutet keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und keine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen.
- Keine Unterstützung von Vereinsfeiern, wie z. B. Grillfeste.
- Grundsätzlich gibt es keine weiteren Einschränkungen.

c) Für eine Unterstützung in Frage kommende lokale Akteure:

- Keine kommunale Gebietskörperschaften
- Keine Einzelpersonen
- Keine Unternehmen
- Je lokalem Akteur wird maximal eine Maßnahme pro Kalenderjahr bezuschusst.

d) Höhe der Unterstützung:

- Grundsätzlich maximal 2.500,00 € pro Einzelmaßnahme.
- Keine Förderung der Umsatzsteuer.

2. Inhalte der Zielvereinbarung zwischen der LAG und lokalem Akteur

Bei positiver Entscheidung über die Unterstützung einer Einzelmaßnahme schließt die LAG mit dem lokalen Akteur eine Zielvereinbarung ab.

a) Mindestinhalte

- Beschreibung der geplanten Einzelmaßnahme (Stichpunkte)
- Festlegung des Zeitraums für die Durchführung (Umsetzung und Nachweis durch den lokalen Akteur und Geldfluss durch die LAG Zugspitz Region an den lokalen Akteur muss jedenfalls bis 31.12.2022 erfolgt sein)
- Aussagen zur Höhe der Unterstützung
- Nachweise für die Durchführung der Einzelmaßnahme
- Unterschrift der LAG und des lokalen Akteurs

b) Weitere Regelungen

- Eine Verlängerung des Umsetzungszeitraumes, muss mindestens vier Wochen vor Ablauf des ursprünglich beantragten Umsetzungszeitraumes, schriftlich bei der Geschäftsstelle der LAG beantragt werden.
- Sollte ein Projekt aufgrund schlechter Witterung nicht zustande kommen, bleibt die Zusage für den Zuschuss bestehen, wenn das Projekt innerhalb eines Jahres nach Absage nachgeholt wird.

3. Nachweis der Kosten / Zahlung

Nachweis der LAG gegenüber der Bewilligungsstelle mit Auszahlungsantrag

- Zielvereinbarung zwischen LAG und lokalem Akteur
- Nachweise des lokalen Akteurs für die Durchführung der Einzelmaßnahme (siehe Ziff. 2)
- Nachweis über die Zahlung der Unterstützung an den lokalen Akteur durch die LAG, z. B. Kontoauszug oder Quittung.